



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 2013

Nummer 7

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2170	5. 3. 2013	Zweites Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen	130
221	5. 2. 2013	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung von akademischen Graden.	131
7102	5. 3. 2013	Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz (MFGVO)	131
77	5. 3. 2013	Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes	133
77	7. 12. 2012	Satzung zur Änderung der Satzung für den Ruhrverband	135
780	1. 3. 2012	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2013	136

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2170

**Zweites Gesetz zur Änderung des
Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch
Zwölftes Buch – Sozialhilfe –
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 5. März 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Zweites Gesetz zur Änderung des
Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch
Zwölftes Buch – Sozialhilfe –
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2009 (GV. NRW. S. 335), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe (örtliche Träger) und die Land schaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe (überörtliche Träger) führen die Aufgaben der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch, soweit sie nicht Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbringen.

(2) Soweit Geldleistungen erbracht werden, wird das Vierte Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Die örtlichen und überörtlichen Träger nehmen dann die ihnen nach dem Vierten Kapitel SGB XII obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. § 6 SGB XII gilt entsprechend.

(3) Für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist der Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. Soweit keine abweichende landesrechtliche Regelung besteht, gilt das Zwölfte Kapitel SGB XII über die Regelungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für das Vierte Kapitel SGB XII entsprechend.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) Aufsichtsführende Behörde über die örtlichen und überörtlichen Träger ist das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium. Es kann Aufgaben auf die Bezirksregierungen übertragen.

(3) Die aufsichtsführende Behörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen.

(4) Soweit die Träger die Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung durchführen, kann die aufsichtsführende Behörde den Trägern Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt und erstreckt sich auch auf

1. die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und

2. die Ermöglichung des Abrufs der Bundeserstattung nach § 46a Absatz 2 SGB XII und den Nachweis der Ausgaben im Sinne von § 46a Absatz 3 bis 5 SGB XII.

(5) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium unterstützt die Träger bei der Durchführung ihrer Aufgaben. § 7 SGB XII gilt auch für das Vierte Kapitel SGB XII entsprechend.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

(1) Die Erstattung nach § 46a Absatz 1 SGB XII durch den Bund wird vom Land nach Maßgabe von § 46a Absatz 2 bis 5 SGB XII an die für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung an die zuständigen Träger sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII. Eine Verteilung und Weiterleitung ist auf die Höhe der Bundeserstattung beschränkt.

(2) Die Träger gewährleisten, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie bestätigen dieses zusammen mit dem Nachweis ihrer Ausgaben. Dem Jahresnachweis nach Absatz 5 ist daneben auch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen. Die Träger sind vorbehaltlich der Ausführungen in den Absätzen 3 bis 5 dazu verpflichtet, alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit das Land die Bundeserstattung im Rahmen des § 46a Absatz 3 SGB XII abrufen und sowohl den vierteljährlichen als auch jährlichen Nachweis des Landes nach § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII erstellen kann.

(3) Die Träger weisen jeweils bis zum Fünften der Monate März, Juni, September und Dezember die für das laufende Quartal bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII nach. Auf Grundlage dieser gemeldeten Daten ruft das Land gemäß § 46a Absatz 3 SGB XII den Erstattungsbetrag für das laufende Quartal beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet das Land den Trägern unverzüglich den ihnen jeweils zustehenden Betrag weiter.

(4) Die Träger haben dem Land bis zum Fünften der Monate Februar, Mai, August und November für das jeweils abgeschlossene Quartal die Nettoausgaben entsprechend § 46a Absatz 4 SGB XII differenziert in tabellarischer Form zu belegen. Für das Jahr 2013 gilt die Übergangsregelung des § 136 Absatz 1 SGB XII mit der dort enthaltenen Differenzierung für die Nachweise entsprechend.

(5) Die Träger haben dem Land die Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres bis zum 20. Mai des Folgejahres entsprechend § 46a Absatz 5 SGB XII differenziert in tabellarischer Form nachzuweisen. Für das Jahr 2013 gilt die Übergangsregelung des § 136 Absatz 2 SGB XII für die Differenzierung des jeweiligen Nachweises entsprechend.

(6) Die Einzelheiten zur Zahlungsabwicklung und zu den Nachweisen regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege. Die Nachweise nach den Absätzen 3 bis 5 und die Bestätigungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 erfolgen nach einem vom Ministerium vorgegebenen Muster.

(7) Die Träger haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne des Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert wurde. Vorauslag ein Träger bei der Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII Mittel in einer nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckten Weise und erlangt er hierfür eine Ausgabenerstattung nach diesem Paragraphen, ist er dem Land zur Herausgabe verpflichtet. Weitergehende öffentlichrechtliche Erstattungsansprüche des Landes gegenüber den Trägern bleiben unberührt.“

4. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
(L. S.) Hannelore Kraft

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram Schneider

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara Steffens

– GV. NRW. 2013 S. 130

221

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung von akademischen Graden

Vom 5. Februar 2013

Auf Grund des § 69 Absatz 6 des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Führung von akademischen Graden vom 31. März 2008 (GV. NRW. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2008 (GV. NRW. S. 542), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

(1) Im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes können auch solche Mastergrade geführt werden, welche gemeinsam von der United Nations University und einer Hochschule im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes oder des § 1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der jeweils geltenden Fassung oder einer staatlich in Nordrhein-Westfalen anerkannten Hochschule auf der Grundlage eines mit einer dieser Hochschulen vereinbarten Joint Degree für Gemeinsame Studiengänge, die nach Maßgabe des § 7 Hochschulgesetz akkreditiert worden sind, verliehen worden sind. Die Führbarkeit setzt zudem voraus, dass die Urkunde über den Mastergrad gemeinsam von der United Nations University und der mit dieser in dem Joint Degree kooperierenden Hochschulen ausgestellt worden ist.

(2) Falls ein von der United Nations University verliehener Mastergrad in einem ausländischen Staat führbar ist, gilt hinsichtlich der Führbarkeit dieses Grades im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes Folgendes:

1. Ist dieser ausländische Staat ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union, kann der Mastergrad in der verliehenen Form geführt werden.

2. Im Falle sonstiger ausländischer Staaten kann der Mastergrad in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Institution geführt werden, wenn er auf Grund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium verliehen worden ist.

Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad ist jeweils ausgeschlossen.

(3) § 69 Hochschulgesetz bleibt ansonsten unberührt.“

2. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Februar 2013

Die Ministerin
für Wissenschaft, Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Svenja Schulze

– GV. NRW. 2013 S. 131

7102

Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz (MFGVO)

Vom 5. März 2013

Auf Grund des § 6 Absatz 6 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 673) wird verordnet:

§ 1

Ziele des Clearingverfahrens

(1) Gegenstand des Clearingverfahrens nach § 6 des Mittelstandsförderungsgesetzes ist die Überprüfung und Klärung der Mittelstandsverträglichkeit aller wesentlichen mittelstandsrelevanten Gesetzes- und Verordnungsvorhaben (Vorhaben) der Landesregierung.

(2) Ein Clearingverfahren ist unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 3 des Mittelstandsförderungsgesetzes auch dann durchzuführen, wenn bei bereits in Kraft befindlichen, befristeten mittelstandsrelevanten Gesetzen und Verordnungen die Entscheidung über das Außerkrafttreten bzw. über den Fortbestand der jeweiligen Regelung zu treffen ist.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird eine Clearingstelle Mittelstand außerhalb der Landesverwaltung eingerichtet. Sie erarbeitet zu den jeweiligen Vorhaben Stellungnahmen für die Landesregierung.

(4) Die Stellungnahmen dienen der Beratung der Landesregierung. Ziel ist es, die Interessen der mittelständischen Wirtschaft und der dort Beschäftigten rechtzeitig kennen zu lernen, so weit wie möglich und geboten zu berücksichtigen und so Konflikte zu vermeiden.

(5) Zu mittelstandsrelevanten Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Europäischen Union und des Bundes kann die Landesregierung Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand einholen. In diesen Fällen dienen die Stellungnahmen der Beratung der Landesregierung in Bundesratsverfahren.

§ 2 Beteiligte

(1) Die Landesregierung trifft mit den Dachorganisationen der mittelstandsrelevanten Kammern und Verbände nach § 6 Absatz 1 des Mittelstandsförderungsgesetzes unmittelbar nach Inkrafttreten des Mittelstandsförderungsgesetzes eine Vereinbarung über deren Beteiligung an zukünftigen Clearingverfahren und die Unterstützung der Clearingstelle Mittelstand.

(2) Die Unterzeichnung der Vereinbarung nach Absatz 1 verpflichtet zu einer ziel- und ergebnisorientierten Unterstützung der Arbeit der Clearingstelle.

(3) Die Erfüllung der Aufgaben der Clearingstelle Mittelstand nach § 1 ist für den Träger unabhängig von der eigenen Interessenvertretung. Die Clearingstelle nimmt die Interessen aller Beteiligten neutral wahr.

(4) Zur Einrichtung der Clearingstelle Mittelstand schließt das für Wirtschaft zuständige Ministerium eine Vereinbarung mit einem der nach § 6 Absatz 1 Satz 4 des Mittelstandsförderungsgesetzes vorgesehenen Träger. Diese Vereinbarung ist erstmals drei Jahre nach Abschluss kündbar. Näheres hierzu ist in der Vereinbarung zu regeln.

(5) Für die Arbeit der Beteiligten des Clearingverfahrens gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit.

§ 3 Beratungsanspruch und Einleitung des förmlichen Clearingverfahrens

(1) Sofern das jeweils zuständige Ressort von dem Beratungsanspruch nach § 6 Absatz 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes für ein Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben der Landesregierung hinsichtlich der Mittelstandsrelevanz des Vorhabens gemäß § 4 Absatz 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes Gebrauch macht, soll dies frühzeitig erfolgen.

(2) Der Beratungsanspruch kann sich auch auf den weiteren Erarbeitungsprozess erstrecken mit dem Ziel, das jeweilige Vorhaben schon in dieser frühen Phase mittelstandsverträglich auszugestalten. Geschieht dies, kann das spätere förmliche Clearingverfahren nach § 6 Absatz 3 des Mittelstandsförderungsgesetzes durch die Clearingstelle Mittelstand verkürzt werden.

(3) Ist eine wesentliche Mittelstandsrelevanz, gegebenenfalls nach Beratung durch die Clearingstelle Mittelstand, gemäß Absatz 1 anzunehmen, schlägt das jeweils zuständige Ressort der Landesregierung der Konferenz der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre die Einleitung des förmlichen Clearingverfahrens nach § 6 Absatz 3 des Mittelstandsförderungsgesetzes vor. Der Vorschlag soll mit dem Chef der Staatskanzlei und dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium abgestimmt werden.

(4) Die Einleitung des förmlichen Clearingverfahrens erfolgt durch Beschluss der Konferenz der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre.

§ 4 Durchführung des förmlichen Clearingverfahrens

(1) Die Clearingstelle Mittelstand hat Anspruch auf Beratung durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium hinsichtlich der Verfahrensabläufe.

(2) Im Rahmen des Verfahrens holt die Clearingstelle Mittelstand Stellungnahmen bei den Beteiligten ein, wertet sie aus und bündelt sie.

(3) Abweichende Stellungnahmen einzelner Verfahrensbeteiligter sind darzustellen.

(4) Die Clearingstelle Mittelstand kann im Laufe des Verfahrens jederzeit das jeweils zuständige Ressort der Landesregierung um ergänzende Erläuterungen bitten.

§ 5 Anforderungen an die Stellungnahme der Clearingstelle

(1) Die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand soll mögliche Auswirkungen der Maßnahme auf Kosten,

Verwaltungsaufwand oder Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft darlegen und bewerten.

(2) Dabei sollen auch die Auswirkungen der Maßnahme auf die Nachhaltigkeit und die Ressourceneffizienz im Mittelstand im Rahmen einer volkswirtschaftlichen Gesamtfolgenabschätzung berücksichtigt werden.

(3) Die Stellungnahme soll in der Regel auch Regelungsvorschläge beinhalten, durch die mögliche nachteilige Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen verringert oder vermieden werden, ohne dass die grundsätzlichen Regelungsziele des jeweiligen Gesetzes- oder Verordnungsvorhabens in Frage gestellt werden.

§ 6 Dauer des förmlichen Clearingverfahrens

(1) Die Clearingstelle Mittelstand soll ihre gutachterliche Stellungnahme zu einem Vorhaben innerhalb einer Frist von mindestens drei bis längstens sechs Wochen vorlegen.

(2) Die Clearingstelle Mittelstand kann, auch auf Wunsch eines der Beteiligten nach § 2, bei besonders komplexen Vorhaben um eine Fristverlängerung bitten.

(3) Bei Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit kann das förmliche Clearingverfahren parallel zur Ressortabstimmung stattfinden. Die Dringlichkeit ist durch das jeweils zuständige Ressort zu begründen.

§ 7 Ergebnisse des Clearingverfahrens

(1) Die Clearingstelle Mittelstand übermittelt nach Abschluss des Verfahrens die Stellungnahme an das jeweils zuständige Fachressort, an den Chef der Staatskanzlei, an das für Wirtschaft zuständige Ministerium und an die mittelstandsrelevanten Kammern und Verbände nach § 6 Absatz 1 des Mittelstandsförderungsgesetzes.

(2) Bei Einleitung der Ressortabstimmung nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand einschließlich etwaiger abweichender Voten unverändert dem Entwurf der Kabinettsvorlage beizufügen.

(3) Im Entwurf der Kabinettsvorlage sind die Inanspruchnahme der Beratung gemäß § 6 Absatz 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes sowie die Einleitung und der Abschluss des Clearingverfahrens zu vermerken.

(4) Die bei der Abstimmung der Kabinettsvorlage zu beteiligenden Ressorts können zum Votum der Clearingstelle Mittelstand Stellung nehmen.

(5) Die abschließende Bewertung und weitere Behandlung der Ergebnisse des Clearingverfahrens obliegen der Konferenz der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, welche die Kabinettsbefassung vorbereitet.

§ 8 Bericht der Clearingstelle Mittelstand

(1) Die Clearingstelle berichtet einmal jährlich dem Mittelstandsbeirat über ihre Arbeit und über deren Ergebnisse.

(2) Der Mittelstandsbeirat bewertet auf der Grundlage dieses Berichts der Clearingstelle (§ 9 Absatz 1 des Mittelstandsförderungsgesetzes) die Wirksamkeit der Verfahren und unterrichtet den zuständigen Landtagsausschuss im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium über das Ergebnis seiner Beratungen.

§ 9 Zusammensetzung des Mittelstandsbeirats

(1) Die Zusammensetzung des Mittelstandsbeirates soll nach § 9 Absatz 3 des Mittelstandsförderungsgesetzes die Kammern/Verbände nach § 6 Absatz 1 des Mittelstandsförderungsgesetzes angemessen berücksichtigen. Danach schlagen vor:

1. der Nordrhein-Westfälische Handwerkstag eine Person;
 2. der Westdeutsche Handwerkskammertag eine Person;
 3. IHK NRW zwei Personen;
 4. der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Nordrhein-Westfalen, eine Person;
 5. unternehmer nrw zwei Personen;
 6. die Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen drei Personen;
 7. der Verband der Freien Berufe Nordrhein-Westfalen zwei Personen.
- (2) Beratende Mitglieder des Mittelstandsbeirates sind:
1. eine leitende Vertreterin beziehungsweise ein leitender Vertreter der Energieagentur NRW oder der Effizienzagentur NRW;
 2. die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn.
- (3) Im Mittelstandsbeirat sollen Angehörige beider Geschlechter zu je 50 Prozent vertreten sein.
- (4) Der Mittelstandsbeirat tagt auf Einladung und in Anwesenheit der für Wirtschaft zuständigen Ministerin beziehungsweise des für Wirtschaft zuständigen Ministers. Die Ministerin beziehungsweise der Minister können nur durch die für Wirtschaft zuständige Staatssekretärin beziehungsweise durch den für Wirtschaft zuständigen Staatssekretär vertreten werden.
- (5) Die Mitglieder des Mittelstandsbeirates werden auf Vorschlag der jeweils vertretenen Verbände und Kammern nach § 6 Absatz 1 des Mittelstandsförderungsgesetzes durch die Ministerpräsidentin beziehungsweise den Ministerpräsidenten für die Dauer einer Legislaturperiode berufen.
- (6) Die beratenden Mitglieder des Mittelstandsbeirates werden durch die jeweils zuständige Ressortministerin beziehungsweise den jeweils zuständigen Ressortminister für die Dauer einer Legislaturperiode berufen.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 29. Dezember 2017 außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister
zugleich für den
Minister für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael G r o s c h e k

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

Die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Dr. Angelica S c h w a l l - D ü r e n

– GV. NRW. 2013 S. 131

77

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes Vom 5. März 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Artikel 1

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), wird wie folgt geändert:

1. In § 53 wird nach Absatz 1d folgender Absatz 1e angefügt:

„Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung

1. Fristen für die Prüfung von Haus- und/oder Grundstücksanschlüssen festlegen, wenn die Verordnung nach § 61 Absatz 2 keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft,
2. festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen ist,
3. die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken vorschreiben.

Die auf der Grundlage des vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Satzungen zur Regelung von Fristen können fortbestehen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten.

2. § 53 c Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 61 a Abs. 5 Satz 4“ ersetzt durch die Wörter „§ 53 Absatz 1 e Satz 3“.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- d) Nach der Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 „4. die Kosten für die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Grundstücksanschlussleitungen, auch wenn diese nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.“

3. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Abwasseranlagen sind nach Maßgabe der §§ 60 Absatz 1 und 2, 61 Absatz 2 WHG zu betreiben.“
 - bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags insbesondere Regelungen zu treffen über:
 1. die vom Betreiber zu beobachtenden Einrichtungen und Vorgänge, die Häufigkeit der Beobachtung, die Art und den Umfang der zu ermittelnden Betriebskennzahlen und die Häufigkeit ihrer Ermittlung sowie Art und Umfang der Aufzeichnungen über die Beobachtungen und Ermittlungen,
 2. die Methoden und Fristen zur Durchführung der Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit, die Anerkennung durchgeführter Prüfungen, Notwendigkeit und Fristen der Sanierung, Unterrichtung und Beratung, die Anforderungen an die Sachkunde sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung bzw. Aberkennung der Sachkunde durch die zuständige nordrhein-westfälische Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Ingenieurkammer-Bau oder die zuständige Behörde, die Führung einer landesweiten Liste der anerkannten Sachkundigen und Schulungsinstitutionen,
 3. den Inhalt, die Aufbewahrung und die Vorlage von Unterlagen, Nachweisen und Prüfbescheinigungen.“
4. § 61 a wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore Kraft

Der Finanzminister
zugleich für den
Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Justizminister

Thomas Kutschaty

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes Remmel

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael Groschek

– GV. NRW. 2013 S. 133

**Satzung zur Änderung
der Satzung für den Ruhrverband
Vom 7. Dezember 2012**

Die Verbandsversammlung hat auf Grund der §§ 10 Absatz 1, 11 und 14 Absatz 1 des Ruhrverbandsgesetzes vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 178) am 7. Dezember 2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Ruhrverband beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für den Ruhrverband in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2004 (GV. NRW. S. 110), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 146), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 a werden nach Absatz 4 folgende Absätze 5 bis 8 angefügt:

„(5) Werden Zusatzwassermengen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ab dem 1. Januar 2013 erstmals entnommen, sind für diese Mengen auf Antrag lediglich folgende Anteile des Beitrags nach § 20 Abs. 3 unter Einschluss des Reinhalteanteils gemäß § 24 Abs. 4 (B-Wasser) zu zahlen:

für Mengen von	30.000 m³/a	bis 50.000 m³/a:	0,72
für Mengen über	50.000 m³/a	bis 100.000 m³/a:	0,69
für Mengen über	100.000 m³/a	bis 500.000 m³/a:	0,64
für Mengen über	500.000 m³/a	bis 1.000.000 m³/a:	0,59
für Mengen über	1.000.000 m³/a	bis 5.000.000 m³/a:	0,49
für Mengen über	5.000.000 m³/a:		0,39.

(6) Werden Zusatzwassermengen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 ab dem 1. Januar 2013 erstmals entnommen, sind für diese Mengen auf Antrag lediglich folgende Anteile des Beitrags nach § 20 Abs. 4 2. Spiegelstrich unter Einschluss des Reinhalteanteils gemäß § 24 Abs. 4 (C2-Wasser) zu zahlen:

für Mengen von	30.000 m³/a	bis 5.000.000 m³/a:	0,72
für Mengen über	5.000.000 m³/a	bis 10.000.000 m³/a:	0,69
für Mengen über	10.000.000 m³/a	bis 50.000.000 m³/a:	0,64
für Mengen über	50.000.000 m³/a	bis 100.000.000 m³/a:	0,59
für Mengen über	100.000.000 m³/a	bis 150.000.000 m³/a:	0,49
für Mengen über	150.000.000 m³/a:		0,39.

(7) Zusatzwassermengen im Sinne der Absätze 1 und 2, die bereits vor dem 1. Januar 2013 mit ermäßigten Sonderbeiträgen veranlagt worden sind, werden auch bei Hinzutreten von Zusatzwassermengen im Sinne der Absätze 5 und 6 mit den bisher maßgeblichen Ermäßigungssätzen veranlagt.

(8) Zuwächse und Rückgänge der Entnahmen im Sinne der Absätze 5 und 6 führen zur Anpassung der Ermäßigungssätze.“

2. § 21 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Ausnutzung der Wasserkraft werden Triebwerksbeiträge nach dem Maß des Vorteils, der sich aus dem Betrieb des Talsperrensystems des Verbandes ergibt, erhoben. Die Höhe der Triebwerksbeiträge richtet sich nach der installierten Leistung (Ausbauleistung). Das Nähere regeln die Veranlagungsrichtlinien.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Genehmigung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Ruhrverbandsgesetzes gegen die Änderung der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 2013 – IV-1-072 070 03 – gemäß § 11 Absatz 2 des Ruhrverbandsgesetzes genehmigte Satzungsänderung sowie der Hinweis gemäß § 11 Absatz 5 des Ruhrverbandsgesetzes wird hiermit gemäß § 11 Absatz 4 des Ruhrverbandsgesetzes bekannt gemacht.

Essen, den 7. Februar 2013

Der Vorsitzende des Vorstandes

Prof. Dr.-Ing. B o d e

780

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2013**

Vom 1. März 2013

Auf Grund des § 2 Absatz 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87) verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird die Umlage für das Haushaltsjahr 2013 entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 10. Dezember 2012 auf 6,50 vom Tausend des Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 2013

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2013 S. 136

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359